

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 175. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 30.11./01.12.2016 in Augsburg, Haus St. Ulrich

I. Berichte

Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte

Herr Utschneider berichtet aus der ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte: Er informiert darüber, dass seit der letzten regulären Vollversammlung im Juni zwei Sitzungen der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte stattgefunden haben. Seitens der Dienstgeberseite wurden dabei zwei Anträge in die Beratungen eingebracht. Einerseits soll es Änderungen bei den Kündigungsmöglichkeiten für neu eingestellte Lehrkräfte geben. Hier geht es um jene Lehrkräfte, die bereits einen Arbeitsvertrag unterschrieben, den Dienst aber noch nicht angetreten haben, dann aber, da z.B. ein Angebot vom Staat vorliegt, vom unterzeichneten Arbeitsvertrag zurücktreten. Das stellt einzelne Schulleitungen in den Sommerwochen vor große Probleme.

Andererseits wünscht die Dienstgeberseite eine redaktionelle und in Teilen auch inhaltliche Überarbeitung der Ordnung für Berufsbezeichnungen, die an Stelle der staatlicherseits üblichen Beförderungsrichtlinien im Bereich angestellter Lehrkräfte an kirchlichen Schulen regelt, wie es zu einer Verleihung einer höheren Berufsbezeichnung, sprich Beförderung/Höhergruppierung kommt. Hier sind noch weitere Verhandlungen nötig, um einen Konsens zu erlangen.

Einen Konsens erhofft sich die Mitarbeiterseite auch beim Dauerbrennerthema „Nettolücke“.

Im September hat die Mitarbeiterseite ein Antragspaket in die StAGL eingebracht, das aus folgenden Bausteinen besteht:

- Schließung der Nettolücke im aktiven Dienst,
- Schließung der Lücke in der Altersversorgung im Vergleich zu Lehrkräften beim Freistaat Bayern,
- Verbesserung der Beihilfe hin zu einem Niveau, das der Beihilfe einer vergleichbaren Lehrkraft beim Freistaat Bayern entspricht,
- Übernahme der Regelungen zum Sonderurlaub wie bei vergleichbaren staatlichen Beamten.

Dieses Antragspaket beinhaltet aktuell keinen Antrag zur Angleichung bei der Entgeltfortzahlung, auch hier unterscheidet sich das derzeit geltende Arbeitsvertragsrecht von den vergleichbaren Regelungen für staatliche Lehrkräfte.

Die Mitarbeiterseite erhofft sich von der Dienstgeberseite bis Anfang 2017 die Vorlage eines verhandlungsfähigen Angebots, sollte die Dienstgeberseite den Anträgen der Mitarbeiterseite nicht vollumfänglich folgen können.

Bericht aus der Zentral-KODA und dem Arbeitsrechtsausschuss (ARA)

Herr Hoppe berichtet aus dem Arbeitsrechtlichen Ausschuss:

1. Allgemeinverbindlicherklärungen nach §§ 7 und 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz: Ergebnis der Beratung in der AK und ggf. weiteres Vorgehen

Die Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission (AK) Caritas teilt mit, dass eine erneute Beratung im Zusammenhang mit der Übertragung des Stellungnahmerechts bei Allgemeinverbindlicherklärungen nach §§ 7 und 7a Arbeitnehmer-Entsendegesetz noch nicht stattgefunden habe.

Vor dem Hintergrund, dass alle anderen arbeitsrechtlichen Kommissionen ihr Stellungnahmerecht auf die Zentral-KODA übertragen haben, ist nach Auffassung der Mitarbeiterseite der Versuch einer Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens dann als gescheitert anzusehen, wenn die AK nicht zeitnah eine Übertragung vornimmt. Konsequenz in diesem Falle sei, dass das BMAS sämtliche arbeitsrechtlichen Kommissionen zur Stellungnahme auffordern müsse.

2. Zentral-KODA-Seiten: Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte

Die Vollversammlung des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) hat beschlossen, der Dienstnehmerseite der Zentral-KODA eine juristische oder politikwissenschaftliche Fachkraft mit 50 % Beschäftigungsumfang sowie eine Sekretariatsstelle mit 25 % Beschäftigungsumfang zur Verfügung zu stellen. Dem Wunsch der Mitarbeiterseite, beide Stellen in Berlin anzusiedeln, sei nicht entsprochen worden; beide Stellen würden in Bonn angesiedelt, voraussichtlich in

Bürogemeinschaft mit der BAG-MAV. Die Vollversammlung des VDD habe weiterhin beschlossen, der Dienstgeberseite der Zentral-KODA in gleichem Umfang wie der Dienstnehmerseite eine juristische oder politikwissenschaftliche Fachkraft sowie eine Sekretariatskraft zur Verfügung zu stellen.

Herr Winter berichtet aus der Zentralen Kommission:

Auf der Sitzung, welche letzte Woche stattfand, befasste sich die Mitarbeiterseite mit der Frage der Besetzung des KZVK-Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung.

Thema der eigentlichen Sitzung der Zentralen Kommission war u. a. die Erklärung der Caritas-Dienstgeberseite, nun auch Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben auf die Zentrale Kommission zu übertragen. Die Luxemburger Deklaration, eine Selbstverpflichtung bei der betrieblichen Gesundheitsförderung, wird von der Zentralen Kommission unterstützt. Die Zentrale Kommission fasste als Ergebnis eines Vermittlungsverfahrens einen Beschluss zu Rechtsfolgen bei Arbeitgeberwechsel.

Zu einer Irritation am Rande kam es beim Betriebsrentenstärkungsgesetz. Hier gab es Möglichkeiten zur Stellungnahme. Die Caritas-Dienstgeberseite möchte hier eine Öffnung für die Kirchen, die Mitarbeiterseite sieht das anders. An das Katholische Büro sollte eine einheitliche Stellungnahme übermittelt werden, an der intensiv gearbeitet wurde.

II. Beratungs- und Beschlussmaterien

Neue Entgeltordnung beschlossen!

Im Rahmen der Tarifrunde 2016 haben sich die kommunalen Arbeitgeber mit den Gewerkschaften auf eine neue Entgeltordnung verständigt. Seit der Einführung des TVöD 2005 ringen die Tarifvertragsparteien um eine Modernisierung des Eingruppierungsrechts für die Beschäftigten.

Nach Beschluss der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA), wird die neue Entgeltordnung zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Im Vergleich zum bisherigen Eingruppierungsrecht sind bei zahlreichen Berufen dort Veränderungen vorgenommen worden, wo sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit geändert haben. Die neue Entgeltordnung wird in den kommenden Wochen umgesetzt.

Aufbau der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung gliedert sich in einen Allgemeinen Teil und spartenbezogene Besondere Teile. Der Allgemeine Teil enthält die Vorbemerkungen für alle Entgeltgruppen sowie die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale und die für alle Besonderen Teile geltenden speziellen Merkmale. Hierzu gehören unter anderem Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik, Meister, Ingenieure und Bezügerechner. Im Besonderen Teil Verwaltung finden sich Tätigkeitsmerkmale für rund 25 Berufsgruppen wie beispielsweise den Sozial- und Erziehungsdienst, die Beschäftigten im Kassen- und Rechnungswesen und Schulhausmeister.

Verbesserungen

Eine Vielzahl der Beschäftigten kann von der Entgeltordnung profitieren. Beispielsweise ergeben sich Verbesserungen für **Beschäftigte in der allgemeinen Verwaltung**, die nach Inkrafttreten des TVöD/ABD neu eingestellt oder umgruppiert wurden. Die Entgeltordnung regelt unter anderem die Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen.

Inkrafttreten der Entgeltordnung

Die neue Entgeltordnung entfaltet unmittelbare Wirkung für ab 1. Januar 2017 neu stattfindende Eingruppierungsvorgänge. Für bereits vor dem 1. Januar 2017 Beschäftigte gilt: **Mit der Überleitung in die Entgeltordnung ist kein neuer Eingruppierungsvorgang verbunden. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.** Ergibt sich jedoch nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als bisher, so gilt diese höhere Entgeltgruppe auf **Antrag**. Dieser Antrag ist binnen eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung zu stellen, also bis zum 31. Dezember 2017. Da eine etwaige Höhergruppierung aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung immer rückwirkend zum 1. Januar 2017 erfolgt, erleiden Beschäftigte durch das Ausnutzen der langen Frist von einem Jahr **keinerlei Nachteile**.

Eine KODA Kompass Sonderausgabe wird ausführlich alle Beschäftigten darüber informieren.

Weitere Beschlüsse:

Änderungen des ABD Teil B, 5. (**Regelung für Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen**). Hier wurde die Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen des Bundes (KraftfahrerTV Bund) beschlossen.

Vereinheitlichung der Regelungen zur Qualifizierung

Mit diesem Beschluss wurden die bestehenden unterschiedlichen Regelungen für Qualifizierungsmaßnahmen in den Dienstordnungen für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten vereinheitlicht.

Beide Ordnungen wurden analog dahingehend geändert, dass die Angabe „zwei Wochen“ und die Angabe „zehn Tage“ durch die Angabe „zwölf Arbeitstage“ (bei einer Sechs-Tage-Woche) ersetzt wird. Zudem wird die Erweiterung der „kirchlichen“ Freistellungen für Wallfahrten gem. § 29 Abs. 1a Buchst. d, Doppelbuchst. aa) mit der Änderung der Regelungen zur Qualifizierung in den beiden Dienstordnungen nachvollzogen.

KODA-Wahl 2018 - Festlegung des Wahltermins

Der Wahltag zur Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen wurde auf Mittwoch, den 25. April 2018 festgelegt und beschlossen.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 21. Februar 2017

Hans Reich
Sprecher der Mitarbeiterseite